

**Beiblatt zur Anmeldung für die freiwillige Betreuung durch die Gemeinde an der Friedrich-Ebert-Schule im Rahmen der Verlässlichen Grundschule bzw. flexible Nachmittagsbetreuung**

**1. Allgemeines**

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juli 2000 bietet die Gemeinde Ilvesheim seit dem Schuljahr 2000/2001 an der Friedrich-Ebert-Schule ein freiwilliges Betreuungsangebot mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten, ohne Hausaufgabenbetreuung, für Kinder von berufstätigen Eltern bzw. berufstätigen Alleinerziehenden im Grundschulalter außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts im Rahmen der Verlässlichen Grundschule in der Zeit montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr an. Zusätzlich ist eine flexible Nachmittagsbetreuung bis 15.00 bzw. bis 16.00 Uhr eingerichtet.

Seit 01.01.2006 ist auch eine Angebotserweiterung mit einem täglichen Mittagessen umgesetzt.

Während der Schulferien und an schulfreien Tagen findet grundsätzlich keine Betreuung statt.

Das Angebot der Gemeinde besteht auch in den kommenden Schuljahren, sofern mindestens 10 Teilnehmer angemeldet sind. Anzumerken ist, dass grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Einrichtung der Betreuung und auf einen Betreuungsplatz besteht

**2. Aufnahme**

Aufgenommen werden grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler an der Friedrich-Ebert-Schule von Alleinerziehenden, die berufstätig sind, und von Familien, in denen beide Elternteile/Erziehungsberechtigte berufstätig sind. Sollte die Zahl der Anmeldungen die Zahl der freien Plätze übersteigen, werden Wartelisten geführt.

**3. Ausschluss**

Sofern ein Kind die Betreuung länger als 4 Wochen unentschuldig nicht mehr in Anspruch nimmt, kann der Platz anderweitig belegt werden.

Ein Ausschluss ist auch bei überdurchschnittlichem Störverhalten von Kindern möglich.

**4. Versicherung**

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

**5. Regelungen im Krankheitsfall**

Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an der Betreuung teilnehmen.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

**6. Aufsicht**

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Betreuungsgruppe beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, je nach Anmeldestatus spätestens aber um 14.00 Uhr / 15.00 Uhr / bzw. 16.00 Uhr.

**7. Gebührenhöhe**

Die Höhe der Betreuungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben, dem zeitlichen Betreuungsumfang sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen (s. Rückseite). Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Betreuungsgebühr auf Antrag ab dem Antragsdatum neu festgesetzt.

Betreuungsgebühren werden jeweils für einen vollen Kalendermonat erhoben. Während der Ferien und bei Fehlen des Kindes sind die Betreuungsgebühren in voller Höhe zu entrichten. Für den Hauptferienmonat August werden keine Betreuungsgebühren erhoben.

Für die Betreuung werden ab **01.01.2011** folgende Elternbeiträge erhoben (Beitragsstaffelung/Monat bei 11 Monatsbeiträgen):

**Betreuung im Zeitrahmen 7.30 – 14.00 Uhr**

Anrechenbares jährl. Familienbruttoeinkommen	1-Kind-Familie €/Monat	2-Kind-Familien €/Monat	3-Kind-Familien €/Monat	4-Kind-Familien €/Monat
bis 21.000,-- €	14,00	10,50	7,00	2,50
21.001,-- - 30.000,-- €	21,00	16,00	10,50	3,50
30.001,-- - 39.000,-- €	49,00	37,00	24,50	8,50
Über 39.001,-- €	70,00	52,50	35,00	12,50

**Flexible Nachmittagsbetreuung von 14.00 – 15.00 Uhr**

**Zusätzlich zur Vormittagsbetreuung**

Anrechenbares jährl. Familienbruttoeinkommen	1-Kind-Familie €/Monat	2-Kind-Familien €/Monat	3-Kind-Familien €/Monat	4-Kind-Familien €/Monat
bis 21.000,-- €	5,50	4,00	2,50	1,00
21.001,-- - 30.000,-- €	8,00	6,00	4,00	1,50
30.001,-- - 39.000,-- €	19,00	14,50	9,50	3,50
Über 39.001,-- €	27,25	20,50	13,50	5,00

**Flexible Nachmittagsbetreuung von 14.00 – 16.00 Uhr**  
**Zusätzlich zur Vormittagsbetreuung**

Anrechenbares jährl. Familienbruttoeinkommen	1-Kind-Familie €/Monat	2-Kind-Familien €/Monat	3-Kind-Familien €/Monat	4-Kind-Familien €/Monat
bis 21.000,-- €	11,00	8,00	5,00	2,00
21.001,-- - 30.000,-- €	16,00	12,00	8,00	3,00
30.001,-- - 39.000,-- €	38,00	29,00	19,00	7,00
Über 39.001,-- €	54,50	41,00	27,00	10,00

**Mittagessen**

Die Kosten für die Teilnahme am Mittagessen sind nicht in der Betreuungsgebühr enthalten. Für die Inanspruchnahme des Mittagessens im Rahmen der Kernzeitbetreuung bzw. der flexiblen Nachmittagsbetreuung wird unabhängig vom anrechenbaren Familienbruttoeinkommen eine einheitliche Gebühr **i.H.v. 60,-- €/Monat** je Kind erhoben. Während der Ferien und bei Fehlen des Kindes sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten. Für den Hauptferienmonat August werden keine Gebühren erhoben. Nimmt ein Kind länger als eine Kalenderwoche infolge nachgewiesener Krankheit nicht am täglichen Mittagessen teil, können die Gebühren auf Antrag um die Anzahl der Krankheitstage erlassen werden, sofern die Einziehung nach Lage des Einzelfalls für den Gebührenschuldner eine besondere Härte bedeuten würde und wenn die Krankmeldung bis spätestens am 3. Tag vorliegt.

**Eine Änderung der Elternbeiträge bleibt vorbehalten.**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühr:**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem ersten Kalendertag des Benutzungsmonats und endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Benutzungsmonats. Abweichend hiervon entsteht die Gebühr bei Anmeldung des Kindes zum Schuljahresbeginn erstmals zum 01.09. die Gebührenschuld endet mit Ablauf des 31.07. für das betreffende Schuljahr. Zur Vereinfachung des Verwaltungsablaufes wäre es ratsam, die zu entrichtenden Gebühren mittels Einzugsermächtigung zu begleichen.

Als Einkünfte nach Nr. 7 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz der Gebührenpflichtigen im vorangegangenen Kalenderjahr. Weicht das Einkommen im vorangegangenen Kalenderjahr vom aktuellen Einkommen erheblich ab, so ist das aktuelle Einkommen nachzuweisen. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften ist nicht möglich.

Den Einkünften werden darüber hinaus angerechnet: Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II oder SGB IX, Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII und Wohngeldgesetz). Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.

Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist spätestens 1 Monat vor Inanspruchnahme der Betreuung durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides nachzuweisen. Der Nachweis ist gegenüber dem Einrichtungsträger zu erbringen. Im regelmäßigen Abstand von 12 Monaten nach dem Eintritt des Kindes in die Einrichtung ist die Einkommenssituation erneut nachzuweisen. Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage von Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers der letzten 3 Monate und anderer geeigneter Unterlagen erbracht werden. Im Falle der Bezahlung des Höchstbetrages entfällt die Nachweispflicht des Einkommens.

Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises wird der Höchstbetrag festgesetzt.

Eine dem Einrichtungsträger nachträglich bekanntgewordene Erhöhung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens führt zu einer rückwirkenden Erhöhung des Beitrags.

Während der Ferien und bei Fehlen des Kindes sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten. Für den Hauptferienmonat August werden keine Gebühren erhoben.

**8. An- und Abmeldung**

An- und Abmeldung ist während des Schuljahres nur einmal möglich; dies gilt nicht für die Inanspruchnahme des Mittagessens im Rahmen der angebotenen Betreuungsformen.

Die Abmeldung kann nur auf Ende des Monats erfolgen; sie muss mindestens 14 Tage vor Ausscheiden Ihres Kindes schriftlich bei der Gemeindeverwaltung vorliegen und ist den Betreuungskräften mündlich bekannt zu geben.

Für Ermäßigungsanträge wenden Sie sich bitte an das Hauptamt der Gemeinde, Frau Ammann, Zimmer 26, Tel.: 49660-13.